

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 03

59602 Rüthen, 26.07.2019

25. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 18.07.2019 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 79 vom 16.05.2019	21
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 18.07.2019 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128 vom 28.03.2019	23
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 18.07.2019 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Kneblinghausen, Flur 1, Flurstück 56 vom 20.09.2017	25
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 15.07.2019 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ der Stadt Rüthen	27
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 10.07.2019 Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW	30
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 22.07.2019 Unwirksamkeitserklärung der Bekanntmachung Nr. 04 aus dem Amtsblatt Nr. 02 vom 02.05.2019	31
07	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigung Bergwiesen Winterberg - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	32
08	Zwangsversteigerung	34

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 79 vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der städt. Weg in Rüthen, Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 79, Auf der Haar, hat für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke seine Bedeutung verloren und ist entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der Feldmark Rüthen vom 01. Oktober 1898 –R198-, erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 79, als Weg (§ 10 –Wege und Gräben-) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Weg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstück 79, als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 04.07.2019, AZ.: 15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 18.07.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung
über die Aufhebung der
Zweckbestimmung des städt. Weges
Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128
vom 28.03.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der städt. Weg in Rüthen, Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128, Im Töneken, hat für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke seine Bedeutung verloren und ist entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der Feldmark Rüthen vom 01. Oktober 1898 –R198-, erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128, als Weg (§ 10 –Wege und Gräben-) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Weg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128, als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 21.05.2019, AZ.: 15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 18.07.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Kneblinghausen, Flur 1, Flurstück 56 vom 20.09.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der städt. Weg in Kneblinghausen, Gemarkung Kneblinghausen, Flur 1, Flurstück 56, In der Heide, hat für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke seine Bedeutung verloren und ist entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der Feldmark Kneblinghausen –K 146-, erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Kneblinghausen, Flur 1, Flurstück 56, als Weg (§ 10 –Wege und Gräben-) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Weg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Kneblinghausen, Flur 1, Flurstück 56, als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 09.05.2019, AZ.: 15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 18.07.2019

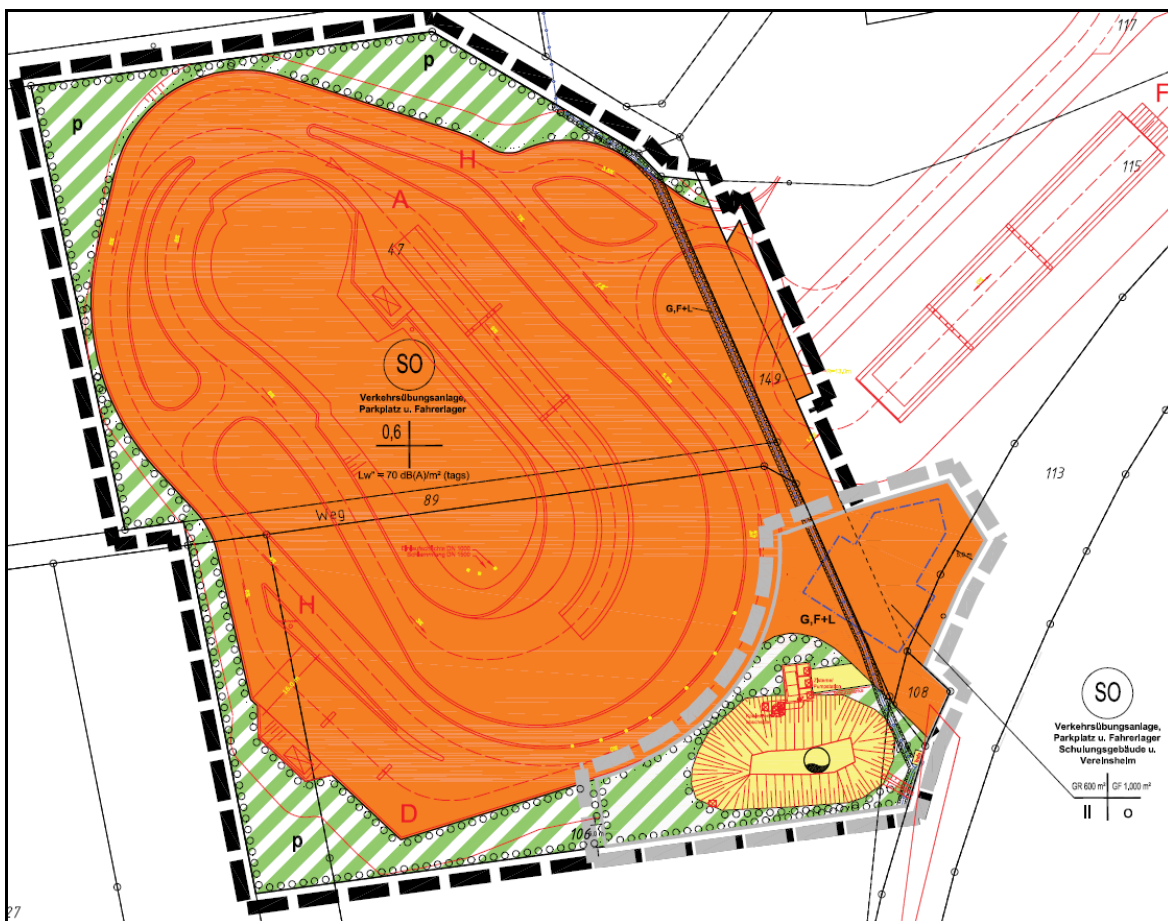
gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 04.07.2019 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ gefasst (Geltungsbereich nachstehend grau umrandet).



Bebauungsplan RT Nr. 30 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ schafft in erster Linie die planungsrechtliche Voraussetzung, auf dem vorhandenen Übungsgelände ein neues Schulungsgebäude zu errichten. Der ursprünglich dafür vorgesehene Standort im Bebauungsplangebiet RT Nr. 30 konnte leider nicht in Anspruch genommen werden, da dort aus technischen Gründen ein Speicherbecken und die Pumpstation für Verkehrsübungen unter Wassereinsatz platziert werden mussten.

Die vorgenannte Abweichung von dem ursprünglichen Bebauungsplan wird in dieser 1. Änderung ebenfalls berücksichtigt.

Das Änderungsverfahren erfolgte im vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Es wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Dem Bebauungsplan wurde die Begründung vom 22.05.2019 beigelegt.

- - - - -

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 15.07.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Hinweisbekanntmachung nach
§ 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verpflichtung über die Vorprüfung von Wohngeld nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein

Die o. g. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreis Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 04. Juli 2019 in seinem Amtsblatt Nummer 11 veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW hingewiesen.

Rüthen, den 10.07.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Die Bekanntmachung Nr. 04 aus dem Amtsblatt Nr. 02 vom 02.05.2019 (Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung der städt. Wege Gemarkung Rüthen, Flur 8, Flurstück 128 vom 28.03.2019) wird hiermit für unwirksam erklärt und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Rüthen, den 22.07.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

59494 Soest, den 15.05.2019
 Stiftstraße 53
 Telefon: 02931/82-5108
 Telefax:02931/82-5190

Vereinfachte Flurbereinigung
 Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11
 Flurbereinigungsteilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz Az.: 6 11 11/2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche im **Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg** des **Flurbereinigungsteilgebietes Bergwiesen Winterberg - Naturschutz** durch 29 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.
 Die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 30 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brilon	Scharfenberg	6	66
	Messinghausen	3	439/218
		4	70, 304/56, 307/71
	Rösenbeck	6	74, 75, 77, 79
8		59, 65	
Hallenberg	Braunshausen	13	56
	Hesborn	27	20, 41, 44, 46
	Liesen	4	205
		9	44
Marsberg	Beringhausen	1	11
		2	177/32
		5	98
		7	27, 90, 93, 236/88, 252, 254, 312 – 315, 319, 320, 322 – 325, 345, 346
	Giershagen	3	82, 122, 194
	Obermarsberg	6	145, 157, 158, 160
	Oesdorf	9	208, 877, 1110
	Padberg	5	66, 68
Medebach	Oberschledorn	8	56, 93
		7	95/1

	Medelon	4	13
	Medebach	1	121
		24	190/2, 190/3
		49	27
Meschede	Visbeck	6	60
Olsberg	Assinghausen	4	166
	Gevelinghausen	5	645, 647, 648, 660
		7	132, 153
Rüthen	Kallenhardt	15	75
Winterberg	Niedersfeld	6	42, 49, 55
	Elkeringhausen	2	54, 55
Schmallenberg	Oberkirchen	54	12

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag


(Böhmer)



Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.